



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

per E-Mail: Sektion.V@bmvrjdj.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Mag.^a Carola Kaiser
Tel: (01) 711 00 DW 866257
Fax: +43 (1) 7158258
Carola.Kaiser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-10310/0025-I/A/4/2018

Wien, 28.05.2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG 1991, das VStG 1991 und das VwG VG geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden; Stellungnahme des BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 11. Mai 2018, GZ BMVRDJ-601.468/0010-V1/2018, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG 1991, das VStG 1991 und das VwG VG geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 51a AVG 1991):

Die im **§ 51a AVG 1991** geplante Regelung (§ 51a „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden, es sei denn, das persönliche Erscheinen vor der Behörde ist unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich.“) könnte eine **Verfahrenserleichterung** darstellen.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 38a VwG VG):

Es wird empfohlen, den im § 38a Abs. 1 des Entwurfs enthaltenen, nicht mehr zeitgemäßen **Begriff „stumm“ durch** den weiteren **Begriff „hochgradig sprachbehindert“ zu ersetzen.**

Zu Art. 4 (EAO-VStS):

Im EAO-VStS soll, wie in der EU-Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen vorgesehen, die grenzüberschreitende Beweiserhebung in Strafsachen innerhalb der EU in einem einheitlichen Verfahren unter Vorgabe von Fristen und unter Verwendung von Formularen geregelt werden.

Das **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)** enthält in § 17 ebenfalls Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit österreichischer Behörden mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Ermittlungsverfahren. Die Anwendungsfälle des § 17 LSD-BG könnten sich daher mit jenen der EAO-VStS überschneiden.

In diesem Zusammenhang bestimmt jedoch § 8 Abs. 1 EAO-VStS, dass „eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme“ als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene zu setzen ist, wenn sie zur Verfügung steht und mit ihr das gleiche Ergebnis erzielt werden kann.

§ 8 Abs. 1 EAO-VStS scheint daher zunächst zur Beibehaltung einer weniger förmlichen Behördenkooperation zu grenzüberschreitenden Ermittlungen im Verwaltungsstrafverfahren wie jener des § 17 LSD-BG geeignet zu sein.

Die **Textierung des § 8 Abs. 2 EAO-VStS** könnte jedoch Anlass zum Missverständnis geben, nur unter den engen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EAO-VStS wäre „eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme“ wie nach § 17 LSD-BG zulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, zur Klarstellung den ersten Satzteil in § 8 Abs. 2 EAO-VStS zu ergänzen, sodass er in etwa wie folgt lautet:

„(2) Außer einem Rückgriff gemäß Abs. 1 [oder „Von einem Rückgriff gemäß Abs. 1 abgesehen“] ist auf eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme [ist] zurückzugreifen, wenn“

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

